

# GEMEINDE RINIEN



## Unterhaltsreglement

(Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten, gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet)

---

Genehmigt von der Einwohner-Gemeindeversammlung am 24. August 2020,  
Entscheid rechtskräftig seit 28. September 2020

Reglement gültig ab 01. November 2020

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke.....</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeine Weisungen .....	3
1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt .....	6
Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen.....	6
Entwässerungen / Drainagen.....	7
<b>2. Finanzielles.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Aufsicht und Vollzug.....</b>	<b>8</b>
<b>4. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>

# **Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet**

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (Stand 01. Januar 2013) sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde Riniken das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Als gemeinschaftliche Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen zu nennen, welche von mindestens zwei Grundeigentümern genutzt werden. Das sind beispielsweise öffentliche Wege und Sammelleitungen. Demgegenüber stehen die privaten Werke, wie private Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls auch andere private Entwässerungsanlagen).

Die Gemeinde übernimmt nur den Unterhalt der gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Werke müssen von den betroffenen Grundeigentümern selbst unterhalten werden.

## **1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke**

### **1.1 Allgemeine Weisungen**

1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (Stand 01. Januar 2013):

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt:

<sup>1</sup> Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

<sup>2</sup> Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

<sup>3</sup> Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

1.1.2 Für den Bau von Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge), die gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 LwG AG erhoben wurden, verwendet werden.

Über das Unterhaltsreglement werden nur der Unterhalt und die Erneuerungsmassnahmen der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke finanziert.

Die aufgrund des Unterhaltsreglements eingezogenen Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge dürfen nur zur Finanzierung von Erneuerungen und Unterhaltsmassnahmen von bestehenden subventionierten Bodenverbesserungswerken verwendet werden.

1.1.3 Der Unterhalt von Strassen und Entwässerungssystemen, die ohne Beiträge vom Bund erstellt worden sind, jedoch im Rahmen der periodischen Wiederinstandstellung bzw. Erneuerungsprojekte durch Bund und Kanton subventioniert werden, ist in der Folge dem Unterhaltsreglement unterstellt.

1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz,
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte),
- die Wegentwässerungen,
- die Ableitungen sowie die Haupt- und Sammelleitungen von landwirtschaftlichen
- Flächenentwässerungen

sind im Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen<sup>1</sup> sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

1.1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhalts sicher.

1.1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht. Dies gilt auch für die nicht subventionierten Meliorationsanlagen, die diesem Reglement unterstellt sind.

---

<sup>1</sup> Saugerleitungen sind in der Regel nicht zugängliche Leitungen mit einem Durchmesser von weniger als 10 cm.

#### 1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der betroffenen Grundeigentümer.

Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung von Saugerleitungen werden wie folgt aufgeteilt:

Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen die Kosten für den Transport und die Bauarbeiten, welche unter Aufsicht der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Einmessen der Leitungen.

Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von nicht subventionierten Saugerleitungen auf privatem Grund gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Ableitungen, Haupt- und Sammelleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert. Bei geeigneten Böden sollen auch Alternativen zur Verlegung von Drainagerohren angewendet werden, z. B. Maulwurfdrainage, Tieflockerung, offene Gerinne für Hauptleitungen, etc. Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein dazugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Zudem können Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für periodische Wiederinstandstellungen (PWI) und Erneuerungen von Kanton und Bund zurückgestellt werden.

1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

1.1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

- 1.1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 1.1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

## **1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt**

### **Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen<sup>2</sup>**

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 m breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt.
- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

---

<sup>2</sup> In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993, Stand 1. Mai 2017, anwendbar.

## **Entwässerungen / Drainagen**

- 1.2.7 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.8 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.
- 1.2.9 Sickergräben entlang von Wegen dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.2.10 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.11 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Bei Reinigungsarbeiten müssen die anfallenden Trübstoffe (Sedimente, Kalkablagerungen) vor der Einleitung in die betroffenen Gewässer aufgefangen oder abgesaugt werden. Zur Spülung von Drainagen darf nur Trinkwasser verwendet werden.
- 1.2.12 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.
- 1.2.13 Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser wie aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Es sind entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren.

## **2. Finanzielles**

- 2.1.1 Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einen angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.
- 2.1.2 Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von:  
CHF 00.50 pro Are in der Flur  
oder einem Mindestbetrag von CHF 40.00 pro Bewirtschafter,  
gemäss digitalem Flächenverzeichnis (AGIS, GemLIS) an den Unterhaltskosten beteiligt.  
Flächen bis 20 Aren sind beitragsfrei.

- 2.1.3 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren bei Bedarf mit dem Budget anzupassen.
- 2.1.4 Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

### **3. Aufsicht und Vollzug**

- 3.1.1 Für die Aufsicht und den Vollzug der Unterhaltsarbeiten ist der Gemeinderat Riniken zuständig.
- 3.1.2 Die Anlagen (Strassen, Wege, Entwässerungen) sind regelmässig zu begehen und zu kontrollieren. Dies gilt speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen wie Gewitter, Frostperioden, usw.
- 3.1.3 Unterhaltsarbeiten, welche den üblichen Umfang übersteigen und nicht im Rahmen der Budgetkredite behoben werden können, sind direkt dem Gemeinderat zu melden.
- 3.1.4 Unterhaltsarbeiten, sind von Firmen oder Unternehmungen mit versiertem Personal auszuführen. Diese Arbeiten sind vom Gemeinderat zu begleiten.

### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1.1 4.1.1 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der zuständigen Instanz Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
- 4.1.2 Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümern und Grundeigentümergeisterinnen zugestellt.
- 4.1.3 Das Reglement tritt nach erfolgter rechtskräftiger Genehmigung durch die Einwohnergemeinde Riniken in Kraft.
- 4.1.4 Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement mit neustem Stand vom Januar 2015.

5223 Riniken, 28. September 2020

Gemeindeammann

Ueli Müller



Gemeindeschreiber

Martin Maumary

Von der Einwohner-Gemeindeversammlung Riniken beschlossen am 24.08.2020, Entschieden rechtskräftig seit 28. September 2020.

---

**Kantonale Zustimmung bzw. Kenntnisnahme:**

5001 Aarau, 22.10.2020

Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau  
Strukturverbesserungen und Raumnutzung

..... Departement .....

Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau  
Sektion Strukturverbesserungen  
und Raumnutzung  
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau

.....  
  
.....